

## ERKRANKUNG - NOTFALL DIE BERGWACHT BAYERN HAT FÜR SIE VORGESORGT



Als Förderer der Bergwacht Bayern können Sie und Ihre Angehörigen die Leistungen des DRK-Flugdienstes und der BRK-Inlandsrückholung in Anspruch nehmen.

Durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes wurde entschieden, dass selbst im medizinischen Notfall die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für Rückholungen aus dem Ausland nicht übernehmen dürfen. Diese gefährliche Lücke im System der sozialen Sicherung ist für die Bergwacht-Förderer durch eine Versicherung bei der Barmenia-Krankenkassenversicherungs AG dadurch geschlossen, dass die durch den Rücktransport entstehenden Kosten gedeckt sind. Der Beitrag für die Versicherung ist mit Ihrem Förderbeitrag abgegolten.

Im Gegensatz zu den Voraussetzungen für eine Rückholung aus dem Ausland, welche durch die Bergwacht seit langem erfolgreich praktiziert wird, kann überall in der Bundesrepublik von einem gleichwertigen Versorgungsstandard in Notfällen ausgegangen werden. Deshalb übernehmen die Krankenkassen auch nur die Kosten einer medizinisch gebotenen Verlegung in Fach- oder Spezialkliniken.

Doch was geschieht bei einem längeren Aufenthalt im Krankenhaus, weit entfernt von zu Hause? Eine Situation also, vor der alljährlich Tausende stehen. Die vertraute Umgebung fehlt, der Besuch naher Angehöriger oder Freunde ist kaum möglich. Und eine Verlegung in eine Klinik am Heimatort - auf eigene Rechnung - übersteigt oft die finanziellen Möglichkeiten.

Diese Lücke schließt nun die Bergwacht Bayern mit ihrem „Inlandsrückholdienst“ für ihre Mitglieder.

Eine bisher einzigartige Einrichtung des Roten Kreuzes. Die Bergwacht Bayern und die angeschlossenen Kreisverbände des BRK haben dafür einen Leistungsverbund geschaffen, dieser trägt dafür Sorge, dass Sie an ein Krankenhaus Ihres Heimatortes verlegt werden können.

Wenn Sie oder Ihre Angehörigen (Ehegatte und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht) im Ausland in eine medizinische Notlage geraten und eine Rückführung in die Bundesrepublik Deutschland medizinisch notwendig ist, wenden Sie sich bitte unverzüglich an den DRK-Flugdienst in Bonn. Die Leitstelle ist zu erreichen unter:

Telefon: 0228/ 23 00 23  
Telefax: 0228/ 23 00 27  
Anschrift: DRK-Flugdienst -Leitstelle im DRK-Präsidium  
Friedrich-Ebert-Allee 71  
53113 B o n n

## DRK- FLUGDIENST

### Geschäftsbedingungen

Bei Rückführung von im Ausland erkrankten und verletzten Personen auf dem Luftweg oder mit einem anderen geeigneten Transportmittel übernimmt der DRK-FLUGDIENST die medizinische Versorgung vom Aufenthaltsort bis zu einem geeigneten Zielkrankenhaus in der Bundesrepublik Deutschland, die Durchführung des Transportes und die gesamte organisatorische Abwicklung.

Für die Erteilung von Flugaufträgen und die Einleitung von Rückverlegungen ist ausschließlich die Leitstelle des DRK-FLUGDIENSTES in Bonn zuständig. In allen anderen Fällen besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung. Alle Hilfeersuchen sind direkt an die DRK-FLUGDIENST-Leitstelle in Bonn zu richten oder unverzüglich dorthin weiterzuleiten. Der DRK-FLUGDIENST haftet nicht über die Haftung der Fluggesellschaft oder der behandelnden Ärzte hinaus.

Für die aus Anlass eines medizinisch notwendigen Rücktransport entstehenden Kosten besteht eine Versicherung bei der Barmenia Krankenversicherung a.G. Die für das DRK-Mitglied anfallenden Kosten werden direkt zwischen dem DRK und der Barmenia abgerechnet.

### BARMENIA KRANKENVERSICHERUNG A.G.

#### Versicherungsbestätigung

Die Barmenia Krankenversicherung a.G. übernimmt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kranken-Rücktransportkosten-Versicherung nach Tarif RKT (AVB/RKT). Eine Kurzfassung der AVB/RKT ist nachstehend abgedruckt. Die vollständigen Versicherungsbedingungen werden auf Wunsch ausgehändigt.

Der Versicherungsschutz gilt bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Er wird automatisch zu den jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/RKT) verlängert. Der Versicherungsschutz endet zum 31.12. des Jahres, in dem die Mitgliedschaft im DRK beendet wird, spätestens jedoch zum 31.12. des Jahres, in dem der Versicherer die Verlängerungsvereinbarung über das DRK kündigt bzw. in dem der Versicherungsnehmer dem DRK oder dem Versicherer mitteilt - jedoch nicht rückwirkend -, dass eine Verlängerung des Versicherungsschutzes nicht mehr gewünscht wird.

Über Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und über eine Kündigung durch den Versicherer wird der Versicherungsnehmer über das DRK rechtzeitig benachrichtigt.

### BARMENIA - KRANKENVERSICHERUNG A.G.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kranken-Rückholkosten-Versicherung nach dem Tarif RKT (AVB/RKT) Kurzfassung

#### 1. Wer ist versichert?

Versichert nach dem Tarif RKT der Barmenia sind die Mitglieder (natürliche Personen) der obengenannten DRK-Organisation, sofern sie einen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Versicherungsnehmer ist das DRK-Mitglied, versicherte Personen sind neben dem DRK-Mitglied dessen Familienangehörige (Ehegatte und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht).

## 2. Umfang der Leistungspflicht

Bedingt eine im Ausland aufgetretene Krankheit oder Unfallfolge den Rücktransport der versicherten Person in die Bundesrepublik Deutschland durch den DRK-FLUGDIENST oder im Auftrag des DRK-FLUGDIENSTES, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankentransportes in voller Höhe ersetzt.

Als Ausland gelten alle Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme derjenigen

- a) in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder
- b) in denen sie sich ununterbrochen länger als 6 Monate aufhält.

## 3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft im DRK und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes begonnen haben, wird nicht geleistet.

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf ein Krankenrücktransport erforderlich wird.

## 4. Einschränkung der Leistungspflicht des Versicherers

Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte

- a) aufgrund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegereignissen verursacht worden sind;
- b) aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen;
- c) aufgrund von Krankheiten oder Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf eine im Ausland beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind. Auf Antrag hin kann der Versicherer jedoch vor Beginn des Auslandsaufenthaltes dieses Risiko in seine Leistungspflicht mit einschließen; die nicht durch den DRK-FLUGDIENST und auch nicht im Auftrag des DRK-FLUGDIENSTES durchgeführt werden.

## 5. Leistungsabrechnung

Die Leistungsabrechnung erfolgt direkt zwischen dem DRK-FLUGDIENST und der Barmenia. Die Notwendigkeit des Rücktransportes muss die rückgeführte Person durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

## 6. Versicherungsbeitrag

Die Beitragskosten für die Versicherung sind bereits im Förderbeitrag enthalten. Ehegatte und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sind mitversichert.

## 7. Obliegenheiten

7.1 Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.

7.2 Auf Verlangen ist dem Versicherer die Befugnis zu erteilen, Auskünfte über frühere, bestehende oder zukünftig bis zur Beendigung der Versicherung eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete

Personenversicherungen einzuholen. Dabei sind die befragten Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Krankenanstalten aller Art, Versicherungsträger, Gesundheits- und Versorgungsämter von der Schweigepflicht zu befreien und zu ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7.3 Der Versicherer ist mit der in § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt wird. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

## BAYERISCHES ROTES KREUZ - INLANDSRÜCKHOLUNG

Grundlage des Inlandrückholddienstes ist die innerdeutsche (grenznahe) Rückführung erkrankter oder verletzter Personen mit einem Krankentransportwagen. Die Regel hierbei ist der Transport von Krankenhaus zu Krankenhaus. Ausnahmen in besonderen Fällen sind möglich. Leistungskriterien sind der auswärtige Klinikaufenthalt und die Transportmöglichkeit des Mitgliedes. Leistungen, die der RVO (Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen) zugeordnet werden müssen, sind von der Leistung und einer Erstattung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mitglieder privater Krankenversicherungen, die nicht dem Leistungsstandard der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Die medizinische Notwendigkeit im Sinne des BRK-FLUGDIENSTES ist keine Voraussetzung. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass grundsätzlich ein qualifizierter Krankentransport erforderlich ist. Fahrten, die dem Mietwagengewerbe zuzuordnen sind, werden nicht durchgeführt.

Die Einleitung einer Inlandsrückführung kann ausschließlich über die

Bergwacht Bayern  
Am Sportpark 6, 83646 Bad Tölz  
Tel. 08041 / 79438 - 0  
Fax 08041 / 79438 - 10  
e-mail: [info@bergwacht-bayern.org](mailto:info@bergwacht-bayern.org)

erfolgen. Da es sich bei diesen Inlandsverlegungen um Sekundärfahrten handelt, ist die Dienststelle nur zu den üblichen Bürozeiten besetzt.

Es bringt also auch persönliche Vorteile, Förderer der Bergwacht zu sein. Nach wie vor tragen Sie mit Ihrem Förderbeitrag dazu bei, dass wir - die Bergwacht Bayern - jederzeit eine schnelle, effektvolle Hilfe leisten können.

## Bayerisches Rotes Kreuz -Überführungskosten

Auch für den schlimmsten Fall im Ausland ist vorgesorgt, stirbt eine versicherte Person im Ausland, so werden die notwendigen Kosten der Überführung des Verstorbenen in seinen Wohnsitz oder die Bestattung am Sterbeort bis zu einem Höchstbetrag, maximal dem fünffachen Preis eines Linienfluges erster Klasse, ersetzt.

Ihre Bergwacht Bayern